

„Der demokratischen Bodenreform wird von den feudal-junkerlichen und nazistischen Großgrundbesitzern ein erheblicher Widerstand entgegengesetzt, zumal deren Enteignung ohne jede Entschädigung erfolgt. Sie verbreiten deshalb die Behauptung, daß die Aufteilung des Großgrundbesitzes die Volksernährung gefährde, weil angeblich die Bauernwirtschaften nicht rentabel seien und keine Garantie für die Volksernährung bieten. Diese Einwände sind aber durchaus nicht stichhaltig. Die Volksernährung wird keineswegs durch die feudal-junkerlichen und nazistischen Großgrundbesitzer gesichert. Wir wissen aus Erfahrung, daß diese Gesellschaft einem demokratischen Deutschland mit aller Feindschaft gegenübersteht und deshalb die Ernährung unseres Volkes in jeder Hinsicht sabotieren wird.“¹⁷

In der Tat richtete sich der Hauptstoß des Klassenfeindes zu dieser Zeit hauptsächlich gegen die Bildung der Neubauernwirtschaften. Mit Lügen, Drohungen und Versprechungen versuchten die feudal-junkerlichen Elemente, die demokratische Umgestaltung auf dem Dorfe zu verhindern. Eine andere Methode war die der Sabotierung der demokratischen Bodenreform, indem ehemalige* Gutsbesitzer, Inspektoren und andere reaktionäre Kräfte den aufgeteilten Boden für sich in Anspruch nahmen und ihre Anwartschaft auf Maschinen, Gebäude, Vieh und sonstige Gegenstände geltend machten.

Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang folgender, in einem Urteil festgestellter Sachverhalt:

Die Angeklagte war Pächterin einer 150 ha großen Domäne, die bis 1945 als Eigentum des ehemaligen Herzogs von Sachsen-Altenburg betrachtet und im Zuge der Bodenreform auf zehn Neubauern aufgeteilt worden war. Dabei erhielten die Angeklagte und eine Bekannte von ihr Neubauernstellen; beide erhielten auch das ehemalige Herrenhaus zugewiesen. Des weiteren erhielten mehrere bisherige Gutsangestellte, darunter auch der bisherige Gutsverwalter, Neubauernstellen. Die ehemalige Domänenpächterin bildete nun mit diesen Neubauern unter ihrer Leitung eine Interessengemeinschaft; die Bearbeitung des Landes erfolgte in der Form, daß der ehemalige Gutsverwalter die einzelnen Arbeiten einteilte und die früheren Gutsarbeiter nicht als selbständige Neubauern, sondern in ihren alten Stellen als Traktorenführer, Kutscher und Knechte arbeiteten. Kennzeichnend waren solche Äußerungen der Angeklagten wie: „Ihr werdet schon sehen, was Ihr anrichtet. Das bleibt doch nicht so mit der Bodenreform, es kommen auch wieder andere Zeiten, und dann werdet Ihr geradestehen für das, was Ihr gemacht habt“, und „Ich werde darauf achten, daß alles, was dem Gut gehört, beieinander bleibt; denn ich weiß, daß es mit der Bodenreform anders kommt, und dann muß

17. Pieck, Reden und Aufsätze, Band II, Berlin 1950, S. 14.